

6. Besprechungsfall

S hatte Malermeister M damit beauftragt, seine Wohnung für 1.000 € zu streichen. Die Arbeiten wurden am 20.12.2023 ordnungsgemäß durchgeführt und von S abgenommen. Bei vergleichbaren Arbeiten ca. drei Jahre zuvor am 10.12.2020 war dem Auszubildenden A des M ein wenig Farbe auf einen Teppich des S getropft, was S aber erst einige Tage nach vollständiger Begleichung der damaligen Rechnung am 22.12.2020 bemerkte und Reinigungskosten in Höhe von 50 € verursachte. Als S am 04.01.2024 die Handwerkerrechnung für die kürzlich durchgeführten Arbeiten erhielt, erinnerte er sich plötzlich an diesen Vorfall. Er teilte dem M daher noch am gleichen Tag telefonisch mit, dass er diese Kosten nun in Abzug bringen wolle und zahlte dann auch nur 950 € an M. M, der stets Wert auf vollständige Zahlung seiner Rechnungen legt, verlangt von S Zahlung der restlichen 50 €.

M hatte am 05.01.2024 absprachegemäß eine weiteres Anwesen des S für 1.500 € gestrichen. Mit Blick auf die ihm unzuverlässig anmutende Zahlungsmoral des S hatte M gleich nach der am 05.01.2024 erfolgten Abnahme der ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten den Werklohnanspruch an das von ihm immer wieder betraute Inkassobüro I abgetreten, das sich bei S am 12.01.2024 melden wollte. Außerdem machte M am 07.01.2024 seiner aufgrund von Zahlungsrückständen vieler Kunden angestauten Wut Luft, indem er einen Beutel knalliger Leuchtfarbe gegen das Auto des S warf, was Reinigungskosten in Höhe von 1.200 € verursachte. Als das Inkassobüro I am 12.01.2024 mit Hinweis auf die Abtretung der Werklohnforderung Geldzahlung in Höhe von 1.500 € von S einforderte, zahlte S unter Verweis auf die Reinigungskosten lediglich 300 € und verweigert die Zahlung im Übrigen.

1. Frage: Kann M von S Zahlung der restlichen 50 € für den ersten Auftrag verlangen?

2. Frage: Kann I von S Zahlung der restlichen 1.200 € für den zweiten Auftrag verlangen?